

bereitung des Angeklagten auf die Hauptverhandlung.

Wird ein Schadenersatzantrag nicht so zeitig gestellt, daß er unter Beachtung der Frist gemäß § 204 Abs. 1 StPO zugestellt werden kann, oder wird die rechtzeitige Zustellung versäumt, so besteht die Möglichkeit, über diesen später zugestellten Schadenersatzantrag zu entscheiden, wenn auf Grund eines Rechtsmittels die Sache an die erste Instanz zur erneuten Verhandlung zurückverwiesen wird. Allerdings muß nunmehr zwischen Zustellung und erneuter Verhandlung mindestens eine Frist von fünf Tagen liegen, um dem Angeklagten eine ausreichende Vorbereitung für seine Verteidigung hinsichtlich des geltend gemachten Schadenersatzanspruchs zu ermöglichen.

Eine Aufhebung des Urteils erster Instanz lediglich zu dem Zweck, einen Schadenersatzantrag nunmehr unter Wahrung der Frist zuzustellen, ist jedoch nicht möglich, weil dadurch das Strafverfahren nur aus zivilrechtlichen Erwägungen verlängert würde. Das ist aber mit Aufgabe und Ziel des Strafverfahrens nicht zu vereinbaren. Die Zustellung des Schadenersatzantrags ist nur dann nachholbar, wenn das Urteil aus

strafrechtlichen Gründen aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung zurückverwiesen wurde.

Der im Zusammenhang mit dem Beitrag von Krebs dargelegten Auffassung von Schindler (NJ 1972 S. 419) kann aus den vorstehenden Gründen nicht zugestimmt werden.

Soweit Krebs ausführt, daß bei verspäteter Zustellung der Anklageschrift das Urteil in dieser Sache aufgehoben und die Anklage neu zugestellt werden muß, ist folgendes zu bemerken:

Ausgehend davon, daß ein Fall der notwendigen Aufhebung nur bei Nichteinhaltung der Frist gemäß § 204 Abs. 1 StPO vorliegt, ist eine erneute Zustellung der Anklageschrift nicht erforderlich. Die Anklageschrift ist ja zugestellt worden, nur nicht innerhalb der gesetzlichen Frist. In solchen Fällen ist lediglich Termin zur erneuten Hauptverhandlung anzuberaumen und zu gewährleisten, daß zwischen der bereits erfolgten Zustellung der Anklageschrift und dem neuen Termin zur Hauptverhandlung fünf Tage liegen.

*Oberrichter Dr. JOACHIM SCHLEGEL,
Mitglied des Präsidiums
des Obersten Gerichts
und Vorsitzender des Kollegiums
für Strafsachen*

Zur Entscheidung über nicht rechtzeitig geltend gemachte oder nicht fristgemäß zugestellte Schadenersatzanträge

In der Diskussion über die Verfahrensweise bei nicht rechtzeitig zugestellten Schadenersatzanträgen (Krebs und Schindler in NJ 1972 S. 419 f.) sind zwei verschiedene Fälle zu beachten, die m. E. zu einer unterschiedlichen Beantwortung der aufgeworfenen Frage führen:

1. Der Geschädigte hat den Schadenersatzantrag rechtzeitig gestellt (§ 198 StPO), jedoch ist infolge eines Fehlers des Gerichts die Zustellung der Abschrift des Antrags an den Angeklagten (§ 203 Abs. 2 StPO) nicht rechtzeitig erfolgt.

2. Der Geschädigte hat verspätet — nach Eröffnung des Hauptverfahrens — den Schadenersatzantrag gestellt.

Die Bestimmungen über die Frist zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen (§ 198 StPO) und über die Zustellung der Abschrift des Schadenersatzantrags spätestens mit der Zustellung des Eröffnungsbeschlusses (§ 203 StPO) haben m. E. eine unterschiedliche Bedeutung.

Der Sinn der Bestimmungen über Ladung und Ladungsfrist (§§ 203, 204 StPO) besteht darin zu sichern, daß der Angeklagte ausreichend Zeit hat, sich auf die Hauptverhandlung vorzubereiten. Unzulässig ist es also, den Angeklagten in der Hauptverhandlung mit einem Schadenersatzantrag zu konfrontieren, auf den er sich nicht vorbereiten konnte.

Der Sinn der Bestimmung des § 198 StPO besteht darin, durch den Er-

öffnungsbeschluß und zeitlich mit ihm übereinstimmend durch den bei Gericht eingegangenen Schadenersatzantrag den Gegenstand des gerichtlichen Hauptverfahrens eindeutig zu bestimmen. Diese eindeutige Bestimmung des Verfahrensgegenstandes zu Beginn des gerichtlichen Verfahrens liegt im Interesse aller Verfahrensbeteiligten. Hier sollte deshalb eine „Nachholung“ ausgeschlossen sein, zumal eine Befreiung von den Folgen einer Fristversäumung gemäß § 79 StPO hierfür nicht zulässig ist.//

Diese Unterscheidung verhindert, daß Fehler eines Gerichts dem durch eine Straftat Geschädigten angelastet werden^{2/}, wenn zugleich gewährleistet wird, daß dem Angeklagten die gesetzliche Mindestfrist (§ 204 StPO) eingeräumt wird, damit er sich auf die Verhandlung vorbereiten kann.

Schindler läßt m. E. die Folgen für den Geschädigten außer acht. Er er-

HJ Zur Bedeutung der rechtzeitigen Kenntnis aller Verfahrensbeteiligten über den Verfahrensgegenstand vgl. z. B. OG, Urteil vom 21. Dezember 1962 — 3 Zst III 60/62 - (NJ 1963 S. 252).

¹²¹ Der Begriff „Geschädigter“ i. S. des § 17 StPO ist nicht nur auf einzelne Bürger, sondern auch auf Rechtsträger sozialistischen Eigentums (Institutionen, Betriebe, LPGs, PGHs usw.) zu beziehen. Vgl. auch Hönicke, „Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen im Strafverfahren“, NJ 1972 S. 477 ff., und Gromes, „Die Mitwirkung des Geschädigten am Strafverfahren“, Der Schöffe 1970, Heft 2, S. 45 ff. (46).

wähnt lediglich in einem Satz, daß der Geschädigte „in solchen Fällen auf sein Recht zu verweisen (ist), seinen Schadenersatzanspruch in einem Zivil- oder Arbeitsrechtsverfahren geltend zu machen“. Der Geschädigte nimmt in der Regel an der Hauptverhandlung teil, um von seinen Mitwirkungsrechten Gebrauch zu machen. Trotzdem muß er nach Schindlers Meinung noch einmal Klage erheben mit allem Aufwand, den eine Klageerhebung mit sich bringt. Aus der Tatsache, daß ein staatliches Organ — hier das Gericht — einen Fehler begangen hat, werden keinerlei Konsequenzen angedeutet. Schließlich dürfte nicht unbeachtet bleiben, daß ein Zivil- oder Arbeitsrechtsverfahren auch für den Angeklagten zusätzliche Belastungen hervorbringt.

Die Gerichte haben deshalb m. E. folgende Entscheidungsmöglichkeiten:

1. Ein verspätet (nach Eröffnung des Verfahrens) gestellter Schadenersatzantrag wird als unzulässig zurückgewiesen (§ 198 StPO). Der Geschädigte wird auf sein Recht verwiesen, seinen Schadenersatzanspruch in einem Zivil- oder Arbeitsrechtsverfahren geltend zu machen.

2. Wurde ein Schadenersatzantrag rechtzeitig gestellt, so kann über diesen nur verhandelt und entschieden werden, wenn zwischen seiner Zustellung und der Hauptverhandlung zumindest die gesetzliche Ladungsfrist des § 204 StPO liegt.

Die Abschrift des Schadenersatzantrags wird dem Angeklagten in der Regel zusammen mit dem Eröffnungsbeschluß zugestellt. Hat das Gericht die Zustellung der Abschrift des Schadenersatzantrags zunächst versäumt, so muß es m. E. entsprechend der Forderung des Gesetzes (§ 203 StPO) den Antrag zusammen mit dem Eröffnungsbeschluß nochmals zustellen, damit eine genaue Kontrolle über die Einhaltung der gesetzlichen Ladungsfrist möglich ist.

Schindler führt dagegen das Argument an, dies würde die Lösung der Hauptaufgabe des Strafverfahrens erschweren, in einem konzentrierten Strafverfahren die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten zu prüfen und festzustellen.

Stellt aber das Gericht das Versäumnis rechtzeitig vor der Hauptverhandlung fest, so trifft dieses Argument überhaupt nicht zu. Wird eine Terminvertagung (vor Beginn der Hauptverhandlung) oder eine Unterbrechung der Hauptverhandlung erforderlich, so muß die Kritik in erster Linie an der fehlerhaften Arbeitsweise des Gerichts bei der Zustellung der Prozeßdokumente ange-setzt werden.

3. Hat das Gericht fehlerhaft, d. h., ohne daß ein Schadenersatzantrag dem Angeklagten rechtzeitig zugestellt worden war, über diesen Antrag verhandelt und entschieden, so muß m. E. das Rechtsmittel- oder Kassationsgericht eine solche Ent-